

## Informationsblatt

# Anerkennungsverfahren (AKV) der neuen Module

für Anbieter mit Anerkennung nach Prüfungsordnung 2015 (AdA-Institutionen)

---

## Ausschreibung neuer Angebote

AdA-Institutionen, die in ihrem Angebot bereits Module nach den neuen Anforderungen einplanen, dürfen diese bereits ausschreiben, auch wenn das Anerkennungsverfahren noch nicht stattgefunden hat. Voraussetzung dafür ist, dass die AdA-Geschäftsstelle im Vorfeld die Ausschreibung überprüft und gutgeheissen hat.

Die Ausschreibung muss mit «im Anerkennungsverfahren» gekennzeichnet werden. Es gibt keine Frist dafür, wie lange vor Kursbeginn die Bewerbung bereits stattfinden darf. Jedoch muss das AKV für das entsprechende Angebot spätestens sechs Monate vor geplantem Kursstart bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.

## Gestaffelte Eingabe

Es ist ein zeitlich gestaffeltes AKV möglich, d. h. Institutionen können innerhalb von drei Jahren (ab Eingabe des ersten Dossiers) ohne Mehrkosten jene neuen Module anerkennen lassen, die sie bereits angepasst resp. entwickelt haben.

## Vorbereitung des Anerkennungsverfahrens

Das AKV wird wie bereits heute mit Hilfe eines Rasters durchgeführt. Die AdA-Geschäftsstelle stellt dieses zur Verfügung. Bitte nehmen Sie dazu mit der AdA-Geschäftsstelle bzw. mit der Regionalen Geschäftsstelle Kontakt auf.

Für neu konzipierte Angebote werden die Dokumente für ein erleichtertes AKV eingereicht, siehe die Tabelle «Struktur Antrag» weiter unten. Neu gilt für die linke Spalte des Rasters das Prinzip der «Selbstdeklaration», d. h. die Informationen können direkt in das AKV-Raster eingefügt oder bei zu umfangreichen Dokumenten (z. B. Tagesplänen) separat zum Antrag eingereicht werden, bitte mit eindeutiger Bezeichnung gemäss der Tabelle «Struktur Antrag».

## Gebühren

Es gilt die [Gebührenordnung](#) für Anerkennungsverfahren.

Institutionen, welche vor Ablauf ihrer Akkreditierung nach Prüfungsordnung 2015 neue Module durchführen möchten, können die Anerkennung nach dem System 2023 beantragen. Die nicht genutzte Dauer der Akkreditierung wird in Form von Zeit oder Gebühren verrechnet, d. h. gutgeschrieben.

Bitte kontaktieren Sie die AdA-Geschäftsstelle bzw. das sprachregionale Sekretariat.

## Ablauf des Verfahrens

Für AdA-Institutionen kommt beim Wechsel von den Modulen zum Fachausweis nach Prüfungsordnung 2015 zum Fachausweis 2023 ein erleichtertes Anerkennungsverfahren zur Anwendung. Es sind folgende Schritte vorgesehen:

- a) Institution reicht den Antrag/das Dossier zusammen mit dem in der linken Spalte ausgefüllten Raster für das Angebot an die AdA-Geschäftsstelle ein;  
Frist: **spätestens 6 Monate vor geplantem Kursbeginn**
- b) Grobe Sichtung der Unterlagen durch AKV-Expertin/-Experte;  
zeitlicher Rahmen: ca. 2 Wochen
- c) Beteiligte erstellen einen Zeitplan für das Verfahren;  
zeitlicher Rahmen: ca. 1 Woche
- d) Expertise und Co-Expertise;  
zeitlicher Rahmen: 2–4 Monate, je nach Umfang des Dossiers
- e) Provisorische Anerkennung;  
zeitlicher Rahmen: ca. 1–2 Woche(n)
- f) Bericht an Institution, die zum Bericht (Fragen, Auflagen) schriftlich Stellung nimmt;  
Frist: 4 Wochen  
Ein Besuch oder eine telefonische Besprechung können sowohl von der Institution wie auch der Expertin/dem Experten bzw. der Geschäftsführung AdA oder der Regionalleitung gewünscht werden.
- g) Kommentar der Expertin/des Experten zu Stellungnahmen;  
Frist: 1 Woche
- h) Sind die offenen Punkte geklärt, so kann die definitive Anerkennung durch die Geschäftsführung AdA bzw. die Regionalleitung ausgesprochen werden. Der Vertrag wird der Institution zugestellt.
- i) Für Anerkennungen der Stufe II findet nach 2–4 Jahren ein Zwischenbesuch statt. Der Aufwand für diesen Zwischenbesuch ist in den Gebühren für das Anerkennungsverfahren inbegriffen.
- j) Substanzielle Änderungen (Änderungen Setting, Auszubildende, starke inhaltliche Anpassungen) müssen nach der Anerkennung wie bisher der Geschäftsstelle gemeldet und von dieser bewilligt werden.
- k) Nach 6 Jahren muss das Angebot wieder anerkannt werden. Für die Wiederanerkennung wird ein ordentliches AKV-Verfahren durchgeführt. Bei gestaffeltem AKV legt die AdA-Geschäftsstelle das Datum für die Wiederanerkennung fest.

## Antrag

In der folgenden Tabelle werden die Dokumente aufgelistet, die für die Anerkennung der neuen Module erforderlich sind. Die Dokumente sollen, wenn möglich, so nummeriert werden, wie in der Tabelle aufgeführt. Die Dokumente können die institutionsinternen Bezeichnungen beibehalten.

Der Antrag wird in digitaler Form über eine von der Institution gewählte Web-Anwendung gestellt.

Struktur Antrag	Bereits anerkannte Institution
<b>Ebene Institution</b>	
<b>1. Institution</b>	
1.1. allgemein: Organigramm, Zielsetzungen der Institution, Angebot	nur relevante Veränderungen
1.2. Ansprechperson(en) für AKV	
1.3. Kooperationen beim beantragten Modul	nur falls Kooperation
<b>2. Geplante Ausschreibung</b>	
2.1. SVEB-Kriterienkatalog für transparente Kursausschreibungen vgl. <a href="#">Link</a>	
<b>3. Dozierende inkl. Zuständigkeiten<sup>1</sup></b>	
3.1. Liste	
3.2. CV	nur für neue Dozierende
<b>4. Allgemeine didaktische Überlegungen:</b>	
bei regulärem Verfahren	
<b>5. Informationen Subjektfinanzierung und Abschlussprüfung:</b>	
<b>6. Qualitätsmanagement und Dokumentation:</b>	
6.1. Institutionelle Qualitätssicherung, gültiges QMS-Zertifikat	
6.2. Evaluation der Module	bei Änderungen oder regulärem Verfahren
6.3. Archivierung	bei Änderungen oder regulärem Verfahren
<b>Ebene Modul</b>	
<b>7. Didaktische Überlegungen</b>	
7.1. Spezifisch fürs Modul (inkl. Bezug zu geforderten Kompetenzen)	
7.2. Eingesetzte Lernplattformen/Methoden/Medien/Tools. Evtl. einfaches didaktisches Konzept	
7.3. Ausschreibung	Wenn fürs Modul anders als 2.1.
<b>8. Planungsunterlagen</b>	
8.1. Nettozeiten in Stunden aufgeschlüsselt für > Kontaktlernzeit (KLZ) physisch präsent > KLZ online > angeleitete Selbstlernzeit > individuelle Selbstlernzeit	
8.2. Inhaltliche Grobplanung	
8.3. Tagespläne	exemplarisch
8.4. Arbeit mit dem Qualifikationsprofil (Stufe II) / Tätigkeitsprofil (Stufe I) und den Leistungskriterien	

<sup>1</sup> Z.B. Gesamtleitung / Modulleitung usw. Wichtig: Nur Auszubildende, die das AdA-Dozierendprofil erfüllen, dürfen Kompetenznachweise beurteilen

Struktur Antrag	Bereits anerkannte Institution
<b>Ebene Institution</b>	
<b>9. Kursunterlagen für Teilnehmende</b>	
9.1. Wegleitung für Modul	
9.2. Scripts, Aufträge usw.	exemplarisch bei regulärem Verfahren oder Stufe II
<b>10. Kompetenznachweis</b>	
10.1. Ablauf, inkl. Information für Teilnehmende	
10.2. Beurteilungskriterien	
10.3. Bestehensregel	
10.4. Wiederholung inkl. Allfällige Kosten	
10.5. Rechtsmittel	
<b>11. Zertifizierungsbedingungen</b>	
11.1. Kriterien, inkl. Instrumente & Formulare	
11.2. Portfolio	
11.3. Musterzertifikat vgl. <a href="#">Link</a>	
11.4. Teilnahmebestätigung bzw. Modulbestätigung	

Auszug aus der Wegleitung Anerkennungsverfahren, verfügbar ab 01.07.2022 auf [www.alice.ch](http://www.alice.ch)